

Rechtliche und raumplanerische Rahmenbedingungen für Hirtenunterkünfte auf Schafalpen

«Hirtenunterkünfte auf Schafalpen»

Agridea Informationstag zum Unterkunftsprogramm «SchafAlp»

29. August 2018

Marcus Ulber, Projektleiter Naturschutzpolitik

Raumplanung

Gewässerschutz

Gefahrenzonen

Landschaftsschutz

Finanzierung

Raumplanung – Ziele und Grundsätze

Ziele der Raumplanung (Art. 1 RPG, Auszug)

- Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.
- Raumplanung soll
 - die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft schützen
 - auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinwirken
 - die ausreichende Versorgungsbasis des Landes sichern

Grundsätze der Planung (Art. 3 RPG, Auszug)

Die Landschaft ist zu schonen. Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen.

Raumplanung – Ziele und Grundsätze

Ziele der Raumplanung (Art. 1 RPG, Auszug)

- Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass das **Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt** wird.
- Raumplanung soll
 - die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft schützen
 - auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinwirken
 - die ausreichende Versorgungsbasis des Landes sichern

Grundsätze der Planung (Art. 3 RPG, Auszug)

Die Landschaft ist zu schonen. Siedlungen, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen.

Raumplanung – Bewilligung

Baubewilligung: Zentrales Instrument der Raumplanung

Für Bauten und Anlagen (Bau, Entfernung, Veränderung, Zweckänderung)

- ➔ Bewilligungsfreie Bauten: Nicht ortsfest, nicht fest mit dem Boden verbunden, nicht lange an Ort, keine Einflüsse auf Raum und Umwelt. **Kantonale Regelungen!**

Zonenkonformität RPG

- Voraussetzung einer Bewilligung: Bauten und Anlagen müssen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen
- Bauzone oder Nichtbauzone?
- Landwirtschaftszone: Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind.
- **Weitere Voraussetzungen im Bundesrecht und kant. Recht sind vorbehalten.**
- **Beurteilung von BaB liegt beim Kanton. Federführendes Amt je nach Fall.**
- **Mitwirkung und Rechtsmittel für Betroffene**

Raumplanung – Bewilligung

Zonenkonformität RPV

- Zonenkonform sind Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist.
- Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
 - der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
 - der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

Wenn nicht zonenkonform: Ausnahmebewilligung möglich

Raumplanung – Bewilligung

Zonenkonformität RPV

- Zonenkonform sind Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes **unentbehrlich** ist.
- Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung **nötig** ist;
 - der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
 - der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

Unentbehrlich / nötig: Strenge Regelung

- Notwendigkeit der Anwesenheit
- Anfahrt unzumutbar
- Keine bestehenden Unterkünfte (auch keine fremdvermieteten!)

Raumplanung – Bewilligung

Zonenkonformität RPV

- Zonenkonform sind Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden **landwirtschaftlichen Gewerbes** unentbehrlich ist.
- Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
 - der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
 - der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

Landwirtschaftliches Gewerbe

Mind. 1 SAK

→ Für Sömmerungsbetriebe nicht notwendig gemäss BLW

Raumplanung – Bewilligung

Zonenkonformität RPV

- Zonenkonform sind Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist.
- Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
 - der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort **keine überwiegenden Interessen entgegenstehen**;
 - der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann.

Überwiegende Interessen: zu prüfen und abzuwägen, z.B. Schutzgebiete, Umweltschutz, Naturschutz

Raumplanung – Bewilligung

Zonenkonformität RPV

- Zonenkonform sind Bauten für den Wohnbedarf, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist.
- Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist;
 - der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen;
 - der Betrieb voraussichtlich **längerfristig bestehen** kann.

Längerfristig bestehen: → z.B. Alpkonzept

Raumplanung – Rückbaupflicht

Regelung RPG

- Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform verwendet werden, dürfen nicht mehr benutzt werden.
- Befristete / bedingte Bewilligung: Bauten und Anlagen sind bei Wegfall der Bewilligung zu beseitigen, und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

Realität

- Oft nicht verlangt / kontrolliert / umgesetzt
- Nachteil auch für Alpwirtschaft

Gewässerschutz

- Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes
- Handhabung und Vollzug beim Kanton
- In der Regel wenig Probleme für Schafalpen
- Gewässerschutzzonen berücksichtigen
- Prüfung im Bewilligungsverfahren, Auflagen je nach Kanton und konkrete Verhältnisse
 - Versickern / Vergraben
 - Sammeln und anschliessend Verteilen
 - Trocken-WC

Gefahrenzonen

- In den Alpen grosse Wichtigkeit
 - Lawinen
 - Bergsturz / Felssturz
 - Gewässer
- Gefahrenkarten in der Projektierung berücksichtigen
- Prüfung durch Kanton

Landschaftsschutz

- Einpassung in die Landschaft gefordert
- Standortwahl bei der Projektierung berücksichtigen
- Wohnwagen oder Container vermeiden

Finanzierung

- Öffentliche Finanzierung gemäss Landwirtschaftsgesetz LwG und Strukturverbesserungsverordnung SVV
- Beiträge werden im Sömmerungsgebiet für Neubau, Umbau und Sanierung von Alpbäuden (Art. 18 SVV).
- Beiträge von Kanton und Bund
- Zweckentfremdung ist verboten während 20 Jahren / 10 Jahren
 - Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung unterstützter Gebäude
 - Verzicht auf den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung unterstützter Bauten und Anlagen nach der Zerstörung durch Feuer oder Naturereignisse
- Bei Nichteinhaltung: Rückzahlungspflicht

Fazit

- Es gilt viele Bedingungen zu berücksichtigen, aber es ist machbar
- Sorgfältige Planung, gute Vorbereitung
- Frühzeitiger Kontakt mit Behörden und Privaten
- Mobile Unterkünfte können von Vorteil sein
- Leitfaden soll helfen

Viel Erfolg auf der Schafalp !